

# (Vorläufiges) Positionspapier: Verschärfung der geltenden Regeln für die Beschäftigung von Mitarbeiter:innen von Abgeordneten

---

03/2026

Angesichts der bekanntgewordenen Fälle der AfD-Vetternwirtschaft steht außer Frage,

1. dass zu Unrecht seitens der Bundestagsverwaltung ersetzte Mitarbeiterbezüge von den Abgeordneten zurückzufordern sind **sowie**
2. dass Änderungen des Abgeordnetengesetzes des Bundes erforderlich sind, um in Zukunft derartige Missbräuche möglichst effektiv zu verhindern.

**Hinweis:** Wegen vergleichbarer Sachlagen gelten die folgenden Überlegungen prinzipiell auch für die Bundesländer.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Verpflichtung der Bundestagsverwaltung: In den Fällen der Beschäftigung von Mitarbeiter:innen, die mit dem Mitglied des Bundestages verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder waren, ist von dem Abgeordneten die Rückzahlung der dem Mitarbeiter bezahlten Vergütung einschließlich gewährter Zusatzleistungen zu fordern.
2. Dies gilt auch in den Fällen von Scheinarbeitsverhältnissen und unabhängig vom Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses
3. Das Abgeordnetengesetz sollte aus Präventionsgründen wie folgt verschärft werden:
  - a. Es ist im Abgeordnetengesetz die Verpflichtung aufzunehmen, in den Fällen der Beschäftigung von Mitarbeiter:innen, die mit einem anderen Mitglied des Bundestages oder dem Mitglied eines anderen Parlaments verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder waren, Rückzahlung der dem Mitarbeiter bezahlten Vergütung einschließlich gewährter Zusatzleistungen von dem Abgeordneten zu fordern.
  - b. Es ist im Abgeordnetengesetz die Verpflichtung aufzunehmen, dass jeder Abgeordnete dauerhaft die Namen aller seiner Mitarbeiter:innen und ihre Funktion auf seiner Internetpräsenz ([www.bundestag.de/abgeordnete](http://www.bundestag.de/abgeordnete)) aufzunehmen und aktuell zu halten hat. Die Bundestagsverwaltung führt überdies ein für die Öffentlichkeit einsehbares, maschinenlesbares zentrales

Register, das die Auswertung der Namen und der parlamentarischen Arbeitgeber erlaubt.

- c. Es ist im Abgeordnetengesetz die Verpflichtung aufzunehmen, dass jeder Abgeordnete vor Arbeitsaufnahme seine Mitarbeiter mit dem Muster-Arbeitsvertrag schriftlich auch auf einen Mindeststandard von Transparenz und Ethik zu verpflichten hat.
- d. Es ist im Abgeordnetengesetz die Zahl der Mitarbeiter:innen auf eine Höchstzahl zu begrenzen, die zu Beginn der Wahlperiode vom Ältestenrat bestimmt wird. Bei Teilzeitbeschäftigungen erfolgt eine Umrechnung in Vollzeitäquivalenten (Umrechnung in fiktive Vollzeitstellen).

## Zu 1. Rückforderung der Mitarbeitervergütungen

Zweifellos ist der Staat berechtigt, **rechtswidrig erlangte** staatliche Leistungen vom Leistungsempfänger zurückzufordern (vorbehaltlich eingetretener Verjährung).

Grundlegende Bedeutung kommt hierbei einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.09.2017 (Az. 2 BvC 46/14) zu. Dort ging es um den Einsatz von Mitarbeitern im Bundestagswahlkampf 2013. Das Gericht äußerte sich zur Rückforderungsfrage wie folgt (Randnummer 114):

„Eine zweckwidrige Verwendung der Mittel hat der Bundestagspräsident zu unterbinden (vgl. BVerfGE 80, 188 <231>) sowie zu viel gezahlte Beträge zurückzufordern“.

Wenn bezahlten Mitarbeitergehältern keine beziehungsweise eine qualitativ oder quantitativ völlig unzureichende Arbeitsleistung gegenübersteht, ist in einem sogar noch höherem Maß als im Fall des Bundesverfassungsgerichts von der Zweckwidrigkeit der Bezahlung auszugehen. Daher ist die Bundestagsverwaltung aufgefordert ist, die Rückforderung zu betreiben. Dies bezieht sich nicht nur auf die Vergütungen aus der Mitarbeiterpauschale der Bundestagsabgeordneten, sondern auch auf die zusätzlichen aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Zusatzleistungen wie etwa dem Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeträge, Weihnachts- und Urlaubsgeld und Zulagen. Die hinsichtlich der Aufklärung der Sachverhalte bestehende Ermittlungspflicht der Bundestagsverwaltung ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Bundes-Verwaltungsverfahrensgesetz.

Dort heißt es: „**Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.**“

**Zahlungseinstellung:** In einem ersten Schritt besteht in Fällen eines begründeten Anfangsverdachts die Pflicht, den Abgeordneten zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern und die Zahlungen gegebenenfalls einzustellen. Dies wird bereits [heute in NRW so praktiziert](#).

## **Zu 2. Zu fordernde Änderungen des Abgeordnetengesetzes**

2.1 In Bezug auf Beschäftigungen von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Verwandten eines anderen Abgeordneten in demselben Parlament oder in einem anderen Parlament (einschließlich Über-Kreuz-Anstellungen)

Vorbildfunktion hat - soweit die Abgeordneten demselben Parlament angehören - Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Abgeordnetengesetz:

„Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Bayerischen Landtags verheiratet oder bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren; dies gilt auch für Verträge mit Personen, die mit einem anderen Mitglied des Bayerischen Landtags verheiratet oder bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren.“

Unsere Forderung ist es, diese Nichterstattungsfähigkeit auch auf die Fälle, in denen es um zwei verschiedene Parlamente geht, zu erstrecken. Hier wie dort ist das Potential, Steuergelder zu missbrauchen, gleich groß. Entscheidend ist daher die Begegnung der Missbrauchsgefahr, nicht aber die Frage nach der Identität des Parlaments.

Für Über-Kreuz-Anstellungen gelten keine Besonderheiten. Sie bestärken aber die Sachrichtigkeit unserer Forderung an den Gesetzgeber nach einer Verschärfung der Erstattungsregelungen im Abgeordnetengesetz.

## **2.2 In Bezug auf Scheinarbeitsverhältnisse anderer Personen**

### **2.2.1 Definition Scheinarbeitsverhältnis**

In den Medien wird nur unzureichend differenziert, dass Abgeordnete nicht nur ihre Verwandten, Verwandte von Abgeordnetenkollegen beschäftigen bzw. beschäftigt haben. Nicht selten handelt es sich auch um andere Personen. (Bekanntgewordener Fall: Vier Spieler eines Fußballvereins). Dieser Kreis kann (im Gegensatz zu den Verwandten) nicht normativ erfasst werden. Zu ermitteln ist daher in jedem Einzelfall, ob es sich um ein Scheinarbeitsverhältnis handelt.

Dieser Begriff wird vom Bundesarbeitsgericht wie folgt definiert:

„Ein Scheinarbeitsverhältnis liegt vor, wenn die vereinbarte Arbeitsleistung nicht oder nicht im geschuldeten Umfang erbracht wird. In solchen Fällen fehlt es an der für die Erstattung erforderlichen Gegenleistung, sodass die gezahlten Beträge nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzufordern sind.“ – BAG, Urteil vom 13. November 2019 – 5 AZR 452/19 –, Rn. 30, NZA 2020, 427

Die Ausführungen des Gerichts sind hier ebenso anwendbar, mit dem einzigen Unterschied, dass der geltend zumachende Anspruch auf dem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch und nicht auf dem zivilrechtlichen Rückforderungsanspruch aus Bereicherungsrecht beruht.

### **2.3 Blick auf das EU-Parlament und auf die Parlamente von Norwegen und Frankreich**

Das EU-Parlament und andere europäische Parlamente (z. B. Norwegen und Frankreich) haben weit höhere Standards an Transparenz und Publizität als der Deutsche Bundestag. Insbesondere besteht die Möglichkeit bei Falschangaben und unterlassenen Anzeigen spürbare Sanktionen zu verhängen. Diese reichen von öffentlichen Rügen, Bußgeldern, dem Verlust des Mandats bis hin zum Strafrecht (Freiheitsstrafen!). In Frankreich prüft eine selbständige Behörde die von den Abgeordneten für ihre parlamentarische Arbeit mit Einzelbeleg geltend gemachten Auslagen. Durch Missbrauch erlangte Überzahlungen werden selbstverständlich zurückgefordert.

**Eine wenigstens teilweise Übernahme dieser Regelungen scheint auch in Deutschland geboten zu sein.**

**März 2026**

